

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Zurndorfer Eichenwald und Hutweide geändert wird

Aufgrund der § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2020, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008 über die Erklärung des Teilnaturschutzgebietes Zurndorfer Eichenwald und Hutweide zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Fläche des „Europaschutzgebietes Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“ wurde über Koordinaten im Gauß-Krüger-System BMN M34 erstellt und ist im Koordinatenverzeichnis (**Anlage 1**) im pdf-Format ausgewiesen. Diese Aufzählung ist konstitutiv. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der **Anlage 1** maßgeblich.“

(3) In **Anlage 2** erfolgt in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 11.000 die deklarative Darstellung der Ausdehnungsfläche des „Europaschutzgebietes Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“.

2. In § 2 wird nach dem Wort „Lebensraumtypen“ die Wortfolge „und der Tierart“ eingefügt.

3. § 3 lautet:

„§ 3

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand (* = prioritär) nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70, sind:

Lebensraumtypen:

- 40A0 * Subkontinentale peripannonische Gebüsche
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- 6240 * Subpannische Steppen-Trockenrasen
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
- 91I0 * Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder

Tierart:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)“

4. § 4 lautet:

„§ 4

Nutzung

(1) Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig, solange diese der Einhaltung des Schutzzwecks gemäß § 2 nicht entgegensteht. Jedenfalls weiterhin zulässig ist die Änderung der Fruchtfolge bei einjährigen Ackerkulturen, der Wechsel zwischen ein- und mehrjährigen Kulturen, sofern es sich bei Letzteren nicht um Dauerkulturen handelt, sowie der Wechsel von ein- und mehrjährigen Kulturen auf Dauergrünland, sofern dies im Rahmen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung geschieht. Ebenso weiterhin zulässig ist die Kulturverjüngung mit einheimischem, standortgerechtem Pflanzmaterial im Rahmen einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist weiterhin zulässig.“

5. In § 5 wird die Wortfolge „Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368,“ durch die Wortfolge „Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, und die Berichtigung ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70,“ ersetzt.

6. In § 6 wird der bestehende Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. Die Anlage in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 58/2008 wird durch die Anlagen 1 und 2 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:

Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Vorblatt

Problem:

Mit Mahnschreiben vom 29. September 2022 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2022/2056 rügte die Europäische Kommission diverse Verstöße Österreichs bei der Ausweisung von besonderen Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie und von Vogelschutzgebieten nach der VS-Richtlinie. Die Republik Österreich erstattete mit Schreiben vom 27.01.2023 eine Stellungnahme an die Europäische Kommission. Darin wurden teilweise Änderungen in Aussicht gestellt. Im Burgenland wurde das Mahnschreiben zum Anlass genommen, alle bestehenden Europaschutzgebietsverordnungen zu evaluieren.

Ziel:

1. Aktualisierung und Richtigstellung von Verordnungen (zB in der Promulgationsklausel bzw. durch Aktualisierung von Verweisen und Umsetzungshinweisen)
2. Umsetzung von Änderungen, welche sich aus dem Mahnschreiben der Europäischen Kommission zum VVV Nr. 2022/2056 ergeben (zB Aufnahme von Schutzgütern in die Verordnungen)
3. Harmonisierung aller ESG-Verordnungen im Burgenland (zB Ausweisung der Fläche durch Koordinaten und Pläne, Angleichung von Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung)

Lösung:

Erlassung von Novellen zu den bereits bestehenden Europaschutzgebietsverordnungen

Alternativen:

Zu 1. und 2.: Keine

Zu 3.: Belassung der aktuellen Regelung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Novelle wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014 S. 70, umgesetzt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Zu Z 1 und 7:

Dem aktuellen Stand der Technik entsprechend soll die Fläche des Europaschutzgebiets konstitutiv mittels Koordinatenverzeichnis und deklarativ mittels Plänen festgelegt werden.

Es ergibt sich keine Änderung der Ausdehnungsfläche des Europaschutzgebiets.

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://geodaten.bgld.gv.at/de/home.html>.

Die Beschreibung und Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1** beinhaltet die ins pdf-Format konvertierte gml-Datei). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.

GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom Open Geospatial Consortium (OGC) festgelegt wurde.

Das OGC ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.

- Erstellung eines Übersichtsplans im Maßstab 1 : 11.000 (**Anlage 2**). Der Übersichtsplan hat deklarative Wirkung.
- das GIS-Portal.

Diese Formulierung wird auch Fällen gerecht, in denen Grundstücke zukünftig eine andere Bezeichnung bzw. Grundstücksnummer erhalten. Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) innerhalb von „Europaschutzgebietsgemeinden“ haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche, ebenso wenig eine Abtrennung einer Liegenschaft von einer „Europaschutzgebietsgemeinde“ und Zuweisung zu einer „Nicht-Europaschutzgebietsgemeinde“. Bei einer Änderung der Landesgrenze in dem Gebiet des Europaschutzgebietes, die möglicherweise eine Änderung des Europaschutzgebietes nach sich ziehen könnte, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu Z 2 (Schutzzweck):

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an die Auflistung in § 3.

Zu Z 3 (Schutzgegenstand):

Die geänderte Form der Auflistung wurde gewählt, um eine Harmonisierung mit den übrigen ESG-Verordnungen des Burgenlandes herzustellen.

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen wurden dem Wortlaut in Anhang I der FFH-Richtlinie angepasst. Außerdem wurden nun durch das auch im Anhang II der FFH-Richtlinie verwendete Symbol „*“ jene Schutzgüter gekennzeichnet, die prioritär im Sinne der FFH-Richtlinie sind. Der Lebensraumtyp 40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche sowie die Mopsfledermaus waren in der zu novellierenden Verordnung irrtümlich nicht angeführt, obwohl sie bereits Schutzgegenstand waren.

Zu Z 4 (Nutzung):

Als nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Verordnung ist jene zu verstehen, die eine langfristige Erhaltung der im Gebiet nominierten Schutzgüter (Lebensräume, Arten) zumindest im Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung sicherstellt und deren künftige positive Entwicklung nicht unterbindet. Dies umfasst nicht nur die Lebensräume und Arten unmittelbar, sondern auch die Standortbedingungen und Lebensraumausstattung, die für deren Erhaltung und Entwicklung erforderlich sind.

Landwirtschaft:

Unter Dauerkulturen versteht man beispielsweise Dauergrünland, Obstbau, Weinbau, Christbaumkultur und vergleichbare Kulturen. Unter den Begriff der mehrjährigen Kulturen fallen alle Dauerkulturen, zusätzlich Wechselwiesen. Eine einjährige ackerbauliche Nutzung im Rahmen der Fruchtfolge (wie zB Anbau von Soja, Mais, Kürbis, Getreide, etc.) wird als „einjährige Kultur“ bezeichnet.

Forstwirtschaft:

Die Kulturverjüngung durch Naturverjüngung (natürliches Aufkommen von Jungpflanzen durch Lichteinfall) ist ein natürlicher Prozess. Sofern dieser zugelassen wird, ist sicherzustellen, dass die Naturverjüngung durch einheimische und standortgerechte Pflanzen geschieht und sich keine Neophyten ansiedeln.

Wenn Kulturverjüngung durch aktiven Eintrag von Jungpflanzen betrieben werden soll, muss das Pflanzmaterial einheimisch und standortgerecht sein; dieses Pflanzmaterial ist zu fördern, der natürliche Eintrag von Neophyten ist zu unterbinden.

Zu Z 5:

Hier erfolgt lediglich eine Aktualisierung des Umsetzungshinweises.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.